

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 35, S. 271–327)
in der Fassung vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 59, S. 481–484)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. September 2018 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Struktur des Studiengangs
- § 5 Schulpraxissemester
- § 6 Besondere Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprachen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 14 Online-Prüfungen
- § 14a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 23 Masterurkunde und Zeugnis
- § 24 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

- § 25 Prüfungsausschüsse
- § 26 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Rücktritt von Prüfungen
- § 29 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 30 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Schutzbestimmungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 33 Nachholung fehlender fachlicher Qualifikationen und schulpraktischer Studien
- § 34 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät
- § 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage A Katalog der an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen wissenschaftlichen Fächer
- Anlage B Fachspezifische Bestimmungen
- Anlage C Bildungswissenschaften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) das Studium in dem aus zwei Teilstudiengängen bestehenden Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Albert-Ludwigs-Universität in den in Anlage A dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten wissenschaftlichen Fächern (Teilstudiengängen).

(2) Wird im Rahmen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium ein wissenschaftliches Fach mit einem der beiden künstlerischen Fächer Bildende Kunst oder Musik kombiniert, gilt für das Studium des künstlerischen Fachs die Studien- und Prüfungsordnung der dieses anbietenden Kunst- oder Musikhochschule.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.

(2) Wird die Masterarbeit in einem künstlerischen Fach angefertigt, richtet sich die Verleihung des akademischen Grades nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Kunst- oder Musikhochschule.

§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Studium in den Teilstudiengängen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium kann an der Albert-Ludwigs-Universität zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden; hiervon ausgenommen sind die Teilstudiengänge Chinesisch, Politikwissenschaft, Sport und Wirtschaftswissenschaft, in welchen das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden kann.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in den Zulassungsordnungen und Auswahlstatuten für die einzelnen Teilstudiengänge geregelt.

(3) Eine Zulassung zum Studium an der Albert-Ludwigs-Universität ist nur für eine Kombination aus zwei Teilstudiengängen möglich, das heißt entweder für eine Kombination aus zwei wissenschaftlichen Fächern oder für ein wissenschaftliches Fach in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

§ 4 Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für das Schulpraxissemester und die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Studiengang gliedert sich in zwei Fächer (entweder zwei wissenschaftliche Fächer oder ein wissenschaftliches Fach und das Fach Bildende Kunst oder Musik) mit einem Leistungsumfang von jeweils 17 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und jeweils 10 ECTS-Punkten im Bereich der Fachdidaktik, die Bildungswissenschaften mit einem Leistungsumfang von 35 ECTS-Punkten sowie das Schulpraxissemester mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten; außerdem ist nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften die Masterarbeit mit einem Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten anzufertigen.

(3) Die Studieninhalte der wissenschaftlichen Fächer sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung des Studiums in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Studieninhalte der Bildungswissenschaften sind in Anlage C geregelt.

(4) Die Studieninhalte der wissenschaftlichen Fächer in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und der Bildungswissenschaften in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Masterarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(5) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Laborprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Entwicklung von Softwareprogrammen, Entwicklung von Demonstratoren, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel, Portfolioprüfung und Parcoursprüfung.

(6) Den Studierenden werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen gemäß § 5 integriert vermittelt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren die Vernetzung der vermittelten Studieninhalte sowie deren Verknüpfung mit dem Schulpraxissemester durch die Bearbeitung von Lernaufgaben in einem Portfolio. Die Lernaufgaben sind fächerverbindend sowie Theorie und Praxis integrierend gestaltet; sie sollen die Wissensvernetzung zu Lernzielen wie beispielsweise der Vernetzung deklarativen Wissens, dem Erkennen der Komplementarität von Wissensbeständen, der Wahrnehmung und Beurteilung von Unterrichtssituationen und der Reflexion eigener unterrichtlicher Handlungen der Studierenden anregen. Näheres zum Portfolio ist im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Schulpraxissemester

(1) Das Schulpraxissemester hat eine Dauer von in der Regel zwölf Wochen und einen Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten. Bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester ist das Schulpraxissemester in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren, bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester in der Regel im zweiten Fachsemester.

(2) Die Einzelheiten zu Inhalt, Ablauf, Anforderungen und Bewertung des Schulpraxissemesters sind in der RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg ist ausgeschlossen.

§ 6 Besondere Fremdsprachenkenntnisse

(1) Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM sind die in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM als Studienvoraussetzungen für einzelne wissenschaftliche Fächer vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg.

(2) Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Absatz 1 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse erworben werden, werden auf die Regelstudienzeit wie folgt nicht angerechnet:

1. Soweit Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis oder andere geeignete Nachweise nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

2. Soweit Kenntnisse in modernen Fremdsprachen nicht durch das Reifezeugnis oder andere geeignete Nachweise nachgewiesen sind, bleiben mit Ausnahme von Englisch insgesamt bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

Dies gilt nur in dem Umfang, wie von der Möglichkeit der Nichtanrechnung der für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen erforderlichen Studienzeit auf die Regelstudienzeit im Rahmen des Bachelorstudiums noch kein Gebrauch gemacht wurde.

(3) Ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die gemäß Absatz 1 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen, kann eine Verlängerung dieser Frist entsprechend Absatz 2 gewährt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens in demjenigen Fachsemester bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen, bis zu dessen Ende der Nachweis über die betreffenden Fremdsprachenkenntnisse erbracht werden muss. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über den Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse beizufügen.

(4) Die Zulassungsordnungen und Auswahlstatuten der betreffenden wissenschaftlichen Fächer des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium bleiben unberührt.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprachen

In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der gewählten Fächer und der Bildungswissenschaften überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) in den gewählten Fächern sowie in den Bildungswissenschaften, hierzu zählt auch die Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und das Schulpraxissemester bestanden ist. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in den Bildungswissenschaften gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Ist in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die Absolvierung derselben oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Module oder Lehrveranstaltungen gefordert oder möglich, sind diese nur einmal zu absolvieren und können nur einmal verbucht werden. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin andere geeignete Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen im Umfang der freiwerdenden ECTS-Punkte zu absolvieren. Ob es sich um im Wesentlichen inhaltsgleiche Module oder Lehrveranstaltungen handelt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Werden aufgrund der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte oder für die Erreichung der in einem bestimmten Teilbereich oder Abschnitt des Studiengangs geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind, so werden für die Masterprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 3.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in den fachspezifischen Bestimmungen oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

(6) Der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät gewährleistet, dass an mündlichen Prüfungen im Fach Katholische Theologie ein Beauftragter/eine Beauftragte der Erzdiözese Freiburg als Beisitzer/Beisitzerin teilnehmen kann; hierzu werden dem Erzbischöflichen Ordinariat die regulären Prüfungstermine der mündlichen Prüfungen mitgeteilt; § 26 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 26 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 14a einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) Absatz 1 bis 11 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 14 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 11 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach (Teilstudiengang) beziehungsweise in den Bildungswissenschaften wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in mindestens einem Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten im Hinblick auf studienbegleitende Prüfungen in einem wissenschaftlichen Fach Master of Education-Studiengänge für das Lehramt

Gymnasium der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang sowie Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium der gleichen Fachrichtung im Erweiterungsfach. Im Hinblick auf studienbegleitende Prüfungen in den Bildungswissenschaften gelten als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs beziehungsweise der Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 18 bleibt unberührt.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Abweichend von Satz 2 und 3 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Note lautet:

bei einem Wert von	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Wert von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Wert von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie die Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie die Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 15 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.

(5) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

(6) § 20 bleibt unberührt.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Fach (Teilstudiengang) beziehungsweise in den Bildungswissenschaften wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in mindestens einem Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat,
3. nicht in demjenigen Teilstudiengang, in dem er/sie die Masterarbeit anfertigen will, beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in den gewählten Teilstudiengängen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, in einem Master of Education-Studiengang für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und

5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Studierende, die nicht über einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule verfügen, können nur zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn sie darüber hinaus die fehlenden fachlichen Qualifikationen und schulpraktischen Studien nachgeholt haben. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs beziehungsweise der Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium liegt. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für diejenige Hochschule, an der der/die Studierende gleichzeitig im selben Masterstudium im Fach Bildende Kunst oder Musik immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich bei dem für das Fach (das gewählte wissenschaftliche Fach oder die Bildungswissenschaften), in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit ist nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften anzufertigen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 31 bleibt unberührt.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt, der/die der betreffenden Fakultät angehört; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außer-

planmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas. Scheidet der/die als Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin, außerplanmäßige Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der das betreffende wissenschaftliche Fach anbietenden Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrer Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich oder stattdessen in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen; desgleichen kann er abweichend von Satz 1 verlangen, dass die Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Bei Einreichung der Masterarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 4 in Textform abzugeben. Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1, der/die der betreffenden Fakultät angehört, zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Abweichend von Satz 1 bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, wenn der/die als Gutachter/Gutachterin bestellte Betreuer/Betreuerin nicht der betreffenden Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehört oder wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von dem/der als Gutachter/Gutachterin vorgesehenen Prüfer/Prüferin vertreten werden. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der betreffenden Fakultät angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschulleh-

rerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt. Wird die Masterarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet und vergibt dieser/diese die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Masterarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 8 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 7 und 9 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind. Abweichend von Satz 1 und Satz 3 Alternative 1 kann alleiniger Gutachter/alleinige Gutachterin einer in einem wissenschaftlichen Fach anzufertigenden Masterarbeit auch ein gemäß § 26 prüfungsbefugtes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein, wenn das Thema der Masterarbeit ausschließlich dem Gebiet der Fachdidaktik entstammt; im Falle des Satzes 8 kann Zweitgutachter/Zweitgutachterin nur eine gemäß § 26 prüfungsbefugte Person sein, die der betreffenden Fakultät oder der Pädagogischen Hochschule Freiburg angehört.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium und die Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination ist endgültig nicht bestanden. Ist eine studienbegleitende Prüfung in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden ande-

ren Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt.

§ 22 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern sowie in den Bildungswissenschaften und der Note der Masterarbeit gebildet.

(2) Die Bildung der Abschlussnoten in den wissenschaftlichen Fächern ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und die Bildung der Abschlussnote in den Bildungswissenschaften in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Abschlussnoten gelten § 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften sowie der Note der Masterarbeit. Die Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften werden jeweils zweifach gewichtet und die Note der Masterarbeit einfach. Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 23 Masterurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 1 beurkundet wird. Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist der Nachweis, dass die gemäß § 6 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 oder Absatz 3 RahmenVO-KM für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelor- und Masterstudium in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der beiden gewählten Fächer sowie in den Bildungswissenschaften und für das Schulpraxissemester geforderten ECTS-Punkte erworben wurden. Die Masterurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach zugeordnet ist, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde. Für die Philosophische und die Philosophische Fakultät tritt an die Stelle des Dekans/der Dekanin der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission der Philosophischen und der Philosophischen Fakultät. Die Masterurkunde wird mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen und trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das den Bezug zu dem Lehramtstyp 4 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Abschlussnoten für die gewählten Fächer und für die Bildungswissenschaften, die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote sowie die erfolgreiche Absolvierung des Schulpraxissemesters ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des gemäß Absatz 1 Satz 3 zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird von dem Prüfungsamt des Zentralen Prüfungsausschusses Master of Education eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Masterstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen; hierzu gehören insbesondere auch die gemäß § 33 zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen aus dem polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium mit der gewählten Fächerkombination vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses Master of Education oder dem Leiter/der Leiterin des zugehörigen Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen.

(5) Ferner wird von dem Prüfungsamt des Zentralen Prüfungsausschusses Master of Education ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informa-

tionen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) § 8 Satz 6 RahmenVO-KM bleibt unberührt.

§ 24 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag von dem Zentralen Prüfungsausschuss Master of Education eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 25 Prüfungsausschüsse

(1) Für die wissenschaftlichen Fächer des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium werden von den zuständigen Fakultäten Prüfungsausschüsse eingerichtet. Die Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne wissenschaftliche Fächer als auch von mehreren Fakultäten und für mehrere wissenschaftliche Fächer gemeinsam eingerichtet werden.

(2) Prüfungsausschüsse für einzelne Teilstudiengänge bestehen jeweils aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden eines auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Studiengangs mit beratender Stimme; Prüfungsausschüsse für mehrere Teilstudiengänge oder Studiengänge bestehen jeweils aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Soweit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie der Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterinnen drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die zuständige Fakultät beziehungsweise die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät bestellt einen/eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden und einen weiteren/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Für die Bildungswissenschaften und allgemeine Regelungen, die den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium als Ganzes betreffen, wird vom Senat ein Zentraler Prüfungsausschuss Master of Education eingerichtet. Er besteht aus einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die dem Institut für Erziehungswissenschaft angehört, drei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin, die den am Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium beteiligten Fakultäten angehören, sowie einem/einer Studierenden eines auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Studiengangs mit beratender Stimme. Die drei weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gemäß Satz 2 müssen Fachvertreter/Fachvertreterin aus je einer der folgenden Fächergruppen sein: a) Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik, b) Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch sowie c) Geschichte, Katholische Theologie, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Senat bestellt einen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden und einen weiteren/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Prüfungsamt unterstützt. Der Zentrale Prüfungsausschuss Master of Education berichtet allen am Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium beteiligten Fakultäten und die Prüfungsausschüsse für die wissenschaftlichen Fächer berichten den jeweiligen Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen.

gen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(6) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

§ 26 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Prüfungsbefugnis übertragen. Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität oder die Pädagogische Hochschule Freiburg abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für einen der gewählten Teilstudiengänge des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium ist, können im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den wissenschaftlichen Fächern beziehungsweise in den Bildungswissenschaften entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Prüfungsausschuss kein prüfungsbefugter Vertreter/keine prüfungsbefugte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im betreffenden Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten der wissenschaftlichen Fächer und der Bildungswissenschaften sowie der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten der wissenschaftlichen Fächer und der Bildungswissenschaften sowie der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium in den Bildungswissenschaften oder in demjenigen Teilstudiengang, für den sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 28 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Stu-

dien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Zentralen Prüfungsausschuss Master of Education unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Zentrale Prüfungsausschuss Master of Education hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 29 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 28 bleibt unberührt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 33 Nachholung fehlender fachlicher Qualifikationen und schulpraktischer Studien

(1) Sofern im Rahmen des Masterstudiums fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien aus dem Bachelorstudium nachzuholen sind, finden insoweit die betreffenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang entsprechende Anwendung.

(2) Darüber, ob und welche fachlichen Qualifikationen und schulpraktischen Studien fehlen und nachzuholen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag. Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit zu stellen.

§ 34 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

Die jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät betreffend sind zu beachten.

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Katholische Theologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 60, S. 300–333) bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehr-

Nichtamtliche Lesefassung

amt Gymnasium im Fach Katholische Theologie zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung fort. Sofern sie bis spätestens 31. Oktober 2021 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2019 bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen.

(3) Bereits vor dem 1. Oktober 2021 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Geographie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 60, S. 300–333) bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen.